

II- 2444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 26. April 1973

Zl. 44.004-Präs A/73  
Anfrage Nr. 1163 der Abg. Ing. Helbich  
und Gen. betr. Novellierung des Zivil-  
technikergesetzes.

1121 / A.B.  
ZU 1163 / J.  
Präs. am 26. April 1973

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 Wien  
-----

Auf die Anfrage Nr. 1163, welche die Abgeordneten  
Ing. Helbich und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am  
20. März 1973, betr. Novellierung des Ziviltechnikergesetzes an  
mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Berechtigung des Wunsches des Verbandes Österr.  
Wirtschaftsingenieure auf Aufnahme der Fachrichtung " Wirtschafts-  
ingenieurwesen" in den Befugniskatalog des § 4 des Ziviltechnikerge-  
setzes 1957 wird anerkannt und außer Streit gestellt. Es ist daher die  
Ergänzung der zitierten Bestimmung des Ziviltechnikergesetzes 1957  
beabsichtigt.

Das Ziviltechnikergesetz stellt in vielen Belangen eine ergän-  
zende Regelung der Gewerbeordnung dar; in einzelnen Bestimmungen  
nimmt es ausdrücklich auf die Gewerbeordnung Bezug. Ich halte es da-  
her für zweckmässig, zunächst die Beschlußfassung des Hohen Hauses  
über die Regierungsvorlage der Gewerbeordnung abzuwarten und sodann  
die Novelle des Ziviltechnikergesetzes - bereits unter Berücksichtigung  
der neuen Gewerbeordnung - auszuarbeiten.

Die grundsätzlich gleiche Problemstellung ergibt sich hinsicht-  
lich der bergrechtlichen Vorschriften, wenngleich der inhaltliche Zu-  
sammenhang mit dem Ziviltechnikergesetz nicht so innig ist, wie im  
Falle der Gewerbeordnung. Es werden sich daher Wege finden lassen,  
die Novellierung des Ziviltechnikergesetzes voranzutreiben, ohne daß  
der endgültige Entwurf eines Berggesetzes vorliegt.

